

# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Beilngries (Archivgebührensatzung – ArchivGS)

Vom 18.02.2021.

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) erlässt die Stadt Beilngries folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Beilngries:

## § 1

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme des Stadtarchivs Benutzungsgebühren. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

## § 2

### Gebührenarten, Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung des Bestands des Stadtarchivs ohne persönliche Anwesenheit des Benutzers (Fernanfrage, Rechercheauftrag an das Archivpersonal) betragen die Gebühren für die Beanspruchung einer Verwaltungskraft im Archiv je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20,00 Euro.

(2) Für die Nutzung des Bestands des Stadtarchivs vor Ort oder einer Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft zur Aufsicht des Benutzers je angefangene Stunde Zeitaufwand 10,00 Euro.

(3) Für die Nutzung des Bestands des Stadtarchivs vor Ort oder einer Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung betragen die Gebühren ohne Beanspruchung einer Verwaltungskraft zur Aufsicht des Benutzers je angefangenen Tag Zeitaufwand 25,00 Euro.

(4) Die Gebühren für Beglaubigungen betragen je Beglaubigung 5,00 Euro zuzüglich der Gebühren nach Abs. 5.

(5) Die Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) bei Kopierverfahren sowie bei digitalen Verfahren betragen je Seite

DIN A4 schwarz-weiß	0,50 Euro
DIN A4 farbig	1,00 Euro
DIN A3 schwarz-weiß	1,00 Euro
DIN A3 farbig	2,00 Euro
Übertragung auf digitalen Datenträger (ohne Datenträger)	5,00 Euro

(6) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Abbildung von Schriftstücken, Plänen etc. in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien

- a) bei regionaler Veröffentlichung  
(Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt)  
je Motiv 50,00 Euro
- b) bei überregionaler oder kommerzieller Veröffentlichung  
je Motiv 100,00 Euro
- c) Veröffentlichung ohne vorher erteilte Genehmigung:  
Verdoppelung der fälligen Gebühren

(7) Etwa bestehende Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter werden durch die Gebührenerhebung gemäß Abs. 1 bis Abs. 6 nicht berührt.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
- b) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
- d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Stadt liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen oder eines ggf. § 2 Abs. 7 anfallenden Nutzungsentgelts.

### **§ 4 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

- a) die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen;
- b) die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. besonderes Verpackungsmaterial;

- c) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- d) die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (etwa für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
  - a) mit dem Beginn der Benutzung bzw. Erteilung der Wiedergabeerlaubnis
  - b) mit der Inanspruchnahme von Mitarbeitern des Archivs
  - c) mit dem Auftrag zur Beglaubigung von Archivmaterial
  - d) mit der Vornahme von Fotokopierarbeiten, Erstellung von Ausdrucken, Anfertigung von Fotografien oder Digitalscans, der Bearbeitung von Bildmaterial oder sonstiger Dienstleistungen für den Benutzer
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig.
- (3) Die Stadt kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.